



Bericht des Regierungsrats zu einem Kantonsratsbeschluss über einen Beitrag an die Einwohnergemeinde Kerns für das Wasserversorgungsprojekt Heumattli, Gemeinde Kerns

1. September 2026

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht und Entwurf zu einem Kantonsratsbeschluss über einen Beitrag an die Einwohnergemeinde Kerns für das Wasserversorgungsprojekt Heumattli, Gemeinde Kerns, mit dem Antrag auf Eintreten.

Im Namen des Regierungsrats

Landammann: Cornelia Kaufmann-Hurschler

Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

I. Ausgangslage

Auf den 1. Januar 2024 hat die Einwohnergemeinde Kerns die Wasserversorgung Ämlischwand übernommen. Grund dafür ist, dass die bisherige Versorgung ab der Quelle Schwarzegg längerfristig nicht mehr möglich ist. Gemäss dem Laboratorium der Urkantone darf das Quellwasser der Quellen Schwarzegg nach dem 30. September 2029 nicht mehr als Trinkwasser genutzt werden. Die Gebiete Ämlischwand, Mai und Ebnet müssen spätestens ab diesem Zeitpunkt anderweitig mit Trinkwasser versorgt werden können. Die Gebiete Ämlischwand, Mai und Ebnet sollen daher in das Versorgungsgebiet der Wasserversorgung Kerns integriert werden. Neben der Versorgung der Bevölkerung der Gebiete Ämlischwand, Mai und Ebnet sind auch diverse Landwirtschaftsbetriebe im Gebiet mit einwandfreiem Trinkwasser zu versorgen. Der Perimeter des Projekts befindet sich in der Bergzone II und im Sömmerungsgebiet.

Die Wasserversorgung Kerns plant eine Neuerschliessung der Gebiete Ämlischwand, Mai und Ebnet ab den Heumattliquellen. Diese Quellen entspringen auf einer Höhe von ca. 940 m ü. M. auf der gleichnamigen Liegenschaft in der Gemeinde Kerns. Gemäss vorhandener Dokumente wird das Wasser seit mehr als 130 Jahren zur Trinkwasserversorgung genutzt. Die Wasserversorgung Kerns verfügt seit 1896 über ein vertraglich gesichertes Nutzungsrecht an den gefassten Heumattliquellen, welches bis heute mehrmals mit der Eigentümerschaft des Grundstücks Nr. 920, GB Kerns, erneuert wurde. Das Wasser der Heumattliquellen ist von guter Qualität und in ausreichender Menge vorhanden. Bereits bisher nutzt die Wasserversorgungsgenossenschaft (WVG) St. Niklausen Wasser ab den Heumattliquellen. Die WVG St. Niklausen hat die Heumattliquellen im Jahr 1963 gefasst und eine Brunnenstube erstellt. Im Jahr 1995 wurde versucht, weitere Quellwasseraustritte zu fassen und im darauffolgenden Jahr wurde die neue Brunnenstube erstellt. Das durch die WVG St. Niklausen bezogene Quellwasser wird im Armaturenschacht Bord auf 785 m ü. M. mittels einer UVC-Desinfektionsanlage entkeimt und der Durchfluss gemessen, bevor das Trinkwasser ins Reservoir Firneren auf ca. 872,5 m ü. M. eingeleitet wird. Die Wasserversorgung Kerns ist mit der Wasserversorgung St. Niklausen über die beiden Druckreduzierschächte Juch und Zun verbunden.

Der Bezug von Wasser durch die Wasserversorgung Kerns ab den Heumattliquellen erfolgt gestützt auf den Vertrag vom 27. Mai 2024. In diesem Vertrag wurde ein übertragbares Recht bis 30. Juni 2054 eingeräumt. Daneben bezieht auch die Wasserversorgungsgenossenschaft St. Niklausen weiterhin Wasser ab den Quellen Vorderheumattli, Hinterheumattli und Oberwasserwendi, worüber die Einwohnergemeinde mit der Wasserversorgungsgenossenschaft St. Niklausen einen separaten Vertrag abgeschlossen hat. Um den Wasserbezug zugunsten der öffentlichen Wasserversorgung nachhaltig zu regeln, beabsichtigen die Wasserversorgung Kerns und die Wasserversorgungsgenossenschaft St. Niklausen, den Wasserbezug mittels eines unbefristeten Quellenrechts sicherzustellen und als selbständiges und dauerndes Recht im Grundbuch eintragen zu lassen.

II. Notwendigkeit des Wasserversorgungsprojekts

Das Projekt mit der Erstellung eines Reservoirs Heumattli und den Ableitungen nach Forstgarten und Steini dient besonders der nachhaltigen Trink- und Löschwasserversorgung im Landwirtschaftsgebiet. Deshalb wurde am 11. März 2024 ein Investitionshilfegesuch für landwirtschaftliche Strukturverbesserungen beim Amt für Landwirtschaft und Umwelt eingereicht.

Das Kernser Stimmvolk hat an der Urnenabstimmung vom 22. Oktober 2023 dem Fusionsvertrag zwischen der Wasserversorgungsgenossenschaft Ämlischwand und der Wasserversorgung Kerns sowie der Erweiterung des Versorgungsgebiets der Wasserversorgung Kerns um das Gebiet Ämlischwand, Mai und Ebnet per 1. Januar 2024 mit 92,15 Prozent Ja-Stimmen

zugestimmt. Die Gebiete Ämlischwand, Mai und Ebnet werden mit einer Übergangslösung ab den Quellen Schwarzegg versorgt. Das Laboratorium der Urkantone überprüfte die Tauglichkeit dieser Übergangslösung am 17. Februar 2025 und stimmte unter der Voraussetzung, dass die erwähnte Übergangslösung weiterhin wie vorgesehen betrieben wird, einer Fristverlängerung bis 30. September 2029 zu. Nach Ablauf dieser Frist dürfen die Quellen Schwarzegg nicht mehr genutzt werden und die Gebiete Ämlischwand, Mai und Ebnet müssen anderweitig mit Trinkwasser versorgt werden können.

Es besteht somit grosser Handlungsbedarf, um die Versorgungssicherheit mit Trink-, Brauch- und Löschwasser im Gebiet Ämlischwand, Mai und Ebnet in qualitativer wie auch quantitativer Hinsicht langfristig sicherstellen zu können.

III. Inhalt des Projekts

1. Umfang des Projekts

Das Ausführungsprojekt 2026 „Reservoir Heumattli mit Ableitung Forstgarten / Steini“ beinhaltet den Bau eines Reservoirs auf dem Grundstück Heumattli mit einer Löschreserve von 50 m³ und einer Brauchreserve von 100 m³. Das Reservoir Heumattli wird in Ortsbeton erstellt und verfügt über zwei Reservoirkammern à 75 m³ Nutzinhalt bei einer Wasserspiegellage auf 910 m ü. M. Die Ausscheidung der Brauchwasser- und Störreserve (100 m³) gegenüber der Löschwasserreserve (50 m³) erfolgt nur virtuell und ohne Löschbogen/Löschklappe. Die Reservoirkammern sind vollständig ins Erdreich eingebaut und die Betondecke mindestens 1,0 m mit Erdmaterial überdeckt. Beidseitig des Trockenbereichs wird die Höhendifferenz zwischen der Erdgeschosshöhe und der Reservoirreindeckung mit einer Böschung oder einem Steinsatz überbrückt. Vor dem Reservoir wird keine Zufahrt und kein Abstellplatz erstellt. Hierfür darf der unweit des Reservoirs gelegene Vorplatz beim Landwirtschaftsbetrieb Heumattli und die bestehende Betonfahrspur genutzt werden. Ab der Betonfahrspur zum Reservoirsingang wird ein Fussweg erstellt.

Die Zulaufverrohrung im Reservoir wird in Edelstahl ausgeführt, die Überlauf- und Entleerungsleitungen optional in Kunststoffrohren. Alles gefasste Wasser aus dem Quellgebiet Heumattli (Brunnenstube 1996) soll bis zum Erreichen des Auslegungs-Durchflusses der UVC-Desinfektionsanlage ohne Zuflussregulierung ins Reservoir Heumattli eingeleitet werden. In die Zulaufleitung wird eine Trübungsüberwachung, eine UVC-Aufbereitung und eine automatisierte Verwurfeinrichtung eingebaut. Im Reservoir Heumattli wird eine Steuerungsanlage für die Mess-, Steuer-, Regeltechnik und Fernwirken installiert. Diese wird signaltechnisch direkt an die Steuerungs- und Alarmierungsanlage im Reservoir Steini angebunden. Das dafür notwendige Zentralgebäude muss über dem Rohrkeller des bestehenden Reservoirs Steini erstellt werden, damit der Leitungszusammenschluss vom Reservoir Heumattli mit dem Reservoir Steini funktionieren kann. Für den Zusammenschluss wird in eines der beiden entlang der Wasserleitung Heumattli – Mirgg – Steini mitverlegten Kabelschutzrohre eine LWL-Signalverbindung eingezo-gen. Die Stromversorgung im Reservoir Heumattli kann durch einen Netzanschluss an die südlich verlaufende Freileitung erstellt werden. Wenn das optionale Trinkwasserkraftwerk (TWKW) Steini realisiert wird, kann auch eine interne Stromversorgung des Reservoirs Heumattli ab dem TWKW Steini geprüft und allenfalls auf den Netzanschluss EWO beim Reservoir Heumattli verzichtet werden.

Die Wasserabgabe in die Netze der Wasserversorgungen Kerns und St. Niklausen erfolgt gleichberechtigt. Die Wasserentnahme erfolgt im Normalfall ab beiden Kammern gleichzeitig und die in die Netze abgehenden Leitungen sind über einen Verteilbalken miteinander verbunden. Die Wasserabgabe ins Netz der Wasserversorgung Kerns wird nach dem Niveaustand im

Reservoir Heumattli geregelt. Dazu wird im Reservoir Steini eine entsprechende Zulaufregulierung mit Signalverbindung zum Reservoir Heumattli eingebaut.

Im Reservoir Firneren der WVG St. Niklausen ist der Einbau eines niveaugesteuerten Einlaufventils vorgesehen, damit unnötiger Überlauf im Reservoir Firneren vermieden und der Abfluss ab Heumattli nach Firneren einigermaßen konstant erfolgen kann. Der Zulauf ins Reservoir Firneren wird derart ausgerüstet, dass bei Überschreitung des Trübungsgrenzwerts im gefassten Quellwasser Heumattli der Zulauf Firneren gestoppt werden kann. Die Brauchreserve im Reservoir Heumattli steht dann der Wasserversorgung Kerns zur Trinkwasserabgabe in der Hochzone zwischen Steini und Heumattli inkl. Ämlischwand zur Verfügung. Nach Inbetriebnahme des Reservoirs Heumattli kann die WVG St. Niklausen die bestehende UVC-Desinfektionsanlage im Armaturenschacht Bord stilllegen, da sie bereits aufbereitetes Trinkwasser ab dem Reservoir Heumattli bezieht.

Der Leitungsverlauf nach Forstgarten / Steini ist wie folgt geplant. Der erste Abschnitt mit einer Länge von ca. 60 m ab dem Reservoir Heumattli verläuft talwärts. Die Länge bis zum Verzweigungspunkt Mirgg beträgt ca. 440 m und die des Abschnitts bis zum Reservoir Steini nochmals etwa 270 m. Gesamthaft beträgt die Länge ab dem Verzweigungspunkt Mirgg bis zum Armaturenschacht Forstgarten rund 1 100 m. Ab dem Verzweigungspunkt Mirgg wird die neue Wasserleitung zuerst hangparallel und dann ansteigend auf den Hochpunkt Steini auf 839 m ü. M. erstellt. Am Hochpunkt wird eine manuelle Entlüftungsmöglichkeit eingebaut. In der Fortsetzung folgt die Wasserleitung der Steinistrasse und dann der Ebnetstrasse bis zum Armaturenschacht Forstgarten und die Liegenschaften an der Steinistrasse werden an die neue Gemeindeleitung angeschlossen. Die Gesamtlänge des Leitungsbaus beträgt etwas mehr als zwei km, wovon der weit überwiegende Teil in Landwirtschaftsland erstellt wird. Um die Versorgungssicherheit mit Trinkwasser in der Hochzone zwischen Heumattli und Steini auch bei längeren Phasen mit erhöhter Trübung im Quellzulauf Heumattli, während denen das Quellwasser Heumattli in den Verwurf geleitet werden muss, zu gewährleisten, wird im Reservoir Steini eine Druckerhöhungsanlage eingebaut. Der Bauvorgang für den Leitungsbau ist von oben nach unten geplant. Die einzelnen Rohre werden auf dem Installationsplatz zu Strängen zwischen 50 m und 80 m Länge geschweisst. Die Stränge dürften grossmehrheitlich mit dem Helikopter ab dem Installationsplatz in den ausgehobenen Leitungsgraben geflogen, in Strassennähe oder unweit des Schweissplatzes aber auch über Rollen zur Einbaustelle gezogen werden. Parallel zur Wasserleitung werden zwei Kabelschutzrohre mitverlegt. Ein Kabelschutzrohr ist für den Einzug eines LWL-Signalkabels zwischen den beiden Reservoirs Heumattli und Steini vorgesehen, das andere ist als Reserve vorgesehen, in das beispielsweise ein Erdkabel der Wasserversorgung Kerns eingezogen werden könnte.

Etappenweise wird der vorhandene Boden auf die Grabenbreite, möglichst als Rasenziegel, abgetragen und seitlich, bei Bedarf hinter Palisadenwänden und getrennt vom Aushub, deponiert. Die Grabentiefe beträgt 1,40 m, so dass die Wasserleitung 1,20 m überdeckt sein wird. Über der Wasserleitung ist die Verlegung eines Warnbands vorgesehen. Die Wasserleitung und die Kabelschutzrohre werden in feinerem, aussortiertem Aushubmaterial gebettet, bevor das verbleibende Aushubmaterial wieder eingebracht wird. Der Einbau der A- und B-Bodenschichten erfolgt entsprechend dem ursprünglichen Aufbau. Entlang der Leitung Heumattli – Steini sind zwei Hydranten geplant.

Der Brunnen beim Forstgarten wird zurzeit ab dem Armaturenschacht Forstgarten versorgt. Künftig kann der Brunnen direkt an die Gemeindewasserversorgung angeschlossen und mit einem Schwimmerventil ausgerüstet werden. Der bestehende Hydrant im Strang Ämlischwand steht mitten im Landwirtschaftsland an einer Grundstücksgrenze. Im Ereignisfall ist der Hydrant schlecht erreichbar und für die Einsatzkräfte ohne vollen Nutzen. Mit dem Projekt ist nun vorgesehen, dass der Hydrant an der Strasse zum Wohnhaus Ebnetstrasse 4 neu erstellt wird. Zur Verbesserung der Lösch- und Trinkwasserversorgung im Landwirtschaftsgebiet Mai / Ebnet

wird ab der Hauptleitung Ämlischwand bis Chürzi eine 130 m lange Leitung mit einem neuen Hydranten erstellt. Neben dem vorgenannten Hydranten wird ebenfalls oberhalb der Strasse ein vorfabrizierter, begehbare Druckreduzierventil-Schacht erstellt, der im Eigentum der Wasserversorgung Kerns verbleibt. Ab dem Druckreduzierventil-Schacht Chürzi sind auf privater Basis neue Hausanschlussleitungen zu den Liegenschaften Grossweid (Länge ca. 160 m) und Chürzi (Länge ca. 80 m) zu erstellen.

Auch wird im Rahmen des Projekts die Heumattlistrasse auf dem Grundstück Nr. 920, GB Kerns mit einem einschichtigen und, wo erforderlich, mit einem dreischichtigen OB-Belag befestigt.

IV. Baukosten

Auf der Grundlage von Art. 8 Abs. 1 Bst. a der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; GDB 975.61) wurde für die folgenden Auftragsvolumen die Ausschreibungen im 4. Quartal 2025 gemäss Submissionsgesetz durchgeführt:

- Baumeister Reservoir Heumattli;
- Sanitär Reservoir Heumattli;
- Steuerungsanlagen Reservoir Heumattli;
- Baumeister Leitungsbau Heumattli-Steini/Forstgarten;
- Sanitär Leitungsbau Heumattli-Steini/Forstgarten.

Der Einwohnergemeinderat Kerns hat die Hauptarbeiten, welche Honorare auslösen (Planung, Berichte usw.) direkt in freihändiger Vergabe in Auftrag gegeben. Bei allen weiteren Positionen wurde mit Erfahrungswerten im Kostenvoranschlag gearbeitet. Die Festlegung des Strukturverbesserungsbeitrags erfolgt anhand ausgewiesener Kostenschätzungen. Die Kosten für das Gesamtprojekt betragen demnach gemäss Kreditbeschluss vom 30. November 2025 (Genauigkeit ± 10 Prozent ohne TWKW Steini) Fr. 2 528 400.– (inkl. MwSt.).

Kostenvoranschlag Bauprojekt 2025 (Gemäss Kreditbeschluss vom 30.11.2025. Genauigkeit $\pm 10\%$)	WV ohne TWKW Steini in Fr.	landwirtschaftsrelevanter Kostenanteil in Fr.
1. Reservoir Heumattli in Ortsbeton	1 013 800.–	926 560.–
2. Leitungsbau Reservoir Heumattli bis Forstgarten / Reservoir Steini	788 200.–	685 788.–
3. Arbeiten im und am Reservoir Steini für Zulauf aus Heumattli	49 700.–	49 700.–
4. Umbau Armaturenschacht Forstgarten	27 000.–	27 000.–
5. Massnahmen innerhalb Leitungsnetz WVG St. Niklausen	10 800.–	0.–
6. Massnahmen im Leitungsnetz Mai / Ebnet und ehemals WVG Ämlischwand	99 600.–	99 600.–
7. Nebenarbeiten, Dienstbarkeiten, Baunebenkosten	32 600.–	14 000.–
8. Diverses, Unvorhergesehenes	202 100.–	0.–
9. Honorare, Dienstleistungen Projekt und Realisierung	304 600.–	304 600.–
Abzüge für Flüge und nichtlandwirtschaftlich Gebäude		-165 000.–
Total inkl. MwSt. (8,1 %)	2 528 400.–	1 942 248.–

Tabelle 1: Kostenübersicht gemäss Kostenvoranschlag

Nicht beitragsberechtigte Bestandteile sind nebst der Zufahrtsstrasse und der Kosten für das Trinkwasserkraftwerk die Kosten für Hauszuleitungen, da diese privat sind, Ertragsausfallentschädigungen, Baunebenkosten und Unvorhergesehenes. Auch bei den übrigen Kosten sind lediglich die landwirtschaftsrelevanten Kostenanteile anrechenbar. Insgesamt werden mit dem Projekt zehn landwirtschaftliche Wohnungen und 25 nichtlandwirtschaftliche Wohnungen angeschlossen.

An der Urnenabstimmung vom 30. November 2025 stimmte das Kernser Stimmvolk dem Bau eines Trinkwasser-Reservoirs im Gebiet Heumattli mit Ableitung bis Forstgarten / Steini in der Höhe von 2,339 Millionen Franken sowie optional der Erstellung eines Trinkwasserkraftwerks beim Trinkwasser-Reservoir Steini in der Höhe von 0,254 Millionen Franken mit 90,67 Prozent Ja-Stimmenanteil zu.

Das Amt für Landwirtschaft und Umwelt prüfte die Finanzierung und Tragbarkeit des Wasserversorgungsprojekts Heumattli. Die Tragbarkeit ist durch die Trägerschaft gewährleistet.

V. Landwirtschaftliche Bedeutung

Der Projektperimeter umfasst rund 117 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, auf der von neun landwirtschaftlichen Gewerben und sechs kleineren Landwirtschaftsbetrieben rund 240 Grossvieheinheiten gehalten werden. Zudem werden 18 Normalstösse künftig über die öffentliche Wasserversorgung versorgt. Das Projektgebiet befindet sich in der Bergzone 2 und im Sömmerungsgebiet. Rund 45,5 Prozent des Gesamtwasserverbrauchs ist landwirtschaftlich begründet.

VI. Finanzierung mit öffentlichen Finanzhilfen

1. Grundsätzliches

Nach Massgabe des landwirtschaftlichen Interesses können gestützt auf Art. 14 Abs. 1 Bst. d und Abs. 4 in Verbindung mit Art. 22 der Verordnung über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung [SVV; SR 913.1]) bei gemeinschaftlichen Projekten Beiträge an Wasserversorgungen im Berg-, Hügel- sowie im Sömmerungsgebiet gewährt werden. Gemäss Art. 8 SVV haben die Kantone eine finanzielle Gegenleistung zu erbringen.

2. Vorbescheid des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) zur Mitfinanzierung

Gestützt auf die Prüfung der vorhandenen Unterlagen hält das BLW in seinem Vorbescheid vom 11. August 2025 fest, dass mit Blick auf die Lebensmittelproduktion eine einwandfreie Wasserversorgung unabdingbar ist und das vorliegende Wasserversorgungsprojekt Heumattli als notwendig und zweckmässig beurteilt und aufgrund der landwirtschaftlichen Interessen als beitragsberechtigt anerkannt wird.

Gemäss Art. 14 Abs. 4 SVV unterstützt das BLW das Wasserversorgungsprojekt Heumattli als gemeinschaftliche Massnahme. Aufgrund einer klaren Ausscheidung der landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Anteile gemäss Art. 10 Abs. 2 SVV stellt das BLW einen Bundesbeitrag von 26,16 Prozent an die anrechenbaren Kosten in Aussicht, wobei die entsprechende minimale kantonale Leistung vorausgesetzt wird.

Mit dem im Vorbescheid festgelegten Beitragssatz von 26,16 Prozent und den nun vorliegenden anrechenbaren Kosten von rund Fr. 1 942 240.–, würde der Bundesbeitrag voraussichtlich höchstens Fr. 508 090.– betragen.

3. Finanzielle Auswirkungen für den Kanton

Gestützt auf Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. b SVV in Verbindung mit Art. 17 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (kLwG; GDB 921.1) hat der Kanton zum Bundesbeitrag eine Gegenleistung von mindestens 90 Prozent des Beitragssatzes des Bundes zu erbringen. Dies entspricht demnach einem Betrag von höchstens Fr. 457 400.–. Fallen die Kosten bei Abrechnung des Projekts tiefer aus, reduziert sich auch der Beitrag von Bund und Kanton.

Unter Kto. 4312.5650.00 der Investitionsrechnung sind für die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft im Budget 2026 bzw. in der IAFP 2026 bis 2031 jährliche Beiträge von total Fr. 950 000.– vorgesehen. Dieser Beitrag dient der Unterstützung von einzelbetrieblichen und gemeinschaftlichen Massnahmen im landwirtschaftlichen Hochbau (v.a. Ökonomie- und Alpgebäude) sowie im Tiefbau (v.a. Erschliessungen, Sanierungen von Drainagen und Wasserversorgungen). Damit jährlich für mehrere Projekte genügend dieser Mittel zur Verfügung stehen, wird das vorliegende Projekt über drei Jahre aufgesplittet. Die Beitragszahlungen sollen in Abhängigkeit des Baufortschritts ebenso auf drei Jahre verteilt werden. Die erste Auszahlung erfolgt im Jahr 2027.

VII. Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeiten

Nach Art. 36 der Kantonsverfassung (KV; GDB 101.0) fördern Kanton und Gemeinden Massnahmen zur Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstands, insbesondere zur Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes, von Güterzusammenlegungen und Bodenverbesserungen. Gestützt auf Art. 87 ff. des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1) und die genannten Bestimmungen der Strukturverbesserungsverordnung sowie des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen über die Strukturverbesserungen mit Finanzhilfen kann unter Vorbehalt der Ausrichtung des Bundesbeitrags und im Rahmen der verfügbaren Mittel ein Kantonsbeitrag von 90 Prozent des Bundesbeitrags bzw. von höchstens Fr. 457 400.– ausgerichtet werden.

Er ist als Objektkredit gestützt auf Art. 37 Abs. 2, Art. 38 und Art. 39 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; GDB 610.1) zu Lasten der landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen (Kto. 4312.5650.00) zu beschliessen. Beim Kantonsbeitrag handelt es sich um eine frei bestimmbare Ausgabe i.S. von Art. 5 Abs. 2 Bst. a FHG. Die Beschlussfassung über den Objektkredit liegt in der Kompetenz des Kantonsrats (Art. 70 Ziff. 5 i.V.m. Art. 76 Abs. 2 Ziff. 8 KV).

VIII. Schlussfolgerungen

Das geplante Wasserversorgungsprojekt Heumattli entspricht den heutigen Anforderungen der Sicherstellung von Trink-, Brauch- und Löschwasser sowie den gesetzlich vorgegebenen Qualitätsanforderungen. Dadurch werden im Heumattli inkl. dem Gebiet Ämlischwand die Versorgungsverhältnisse wesentlich verbessert. Die landwirtschaftliche Bedeutung des Wasserversorgungsprojekts Heumattli ist offensichtlich und erfüllt die Bedingungen zur Gewährung von landwirtschaftlichen Strukturverbesserungsbeiträgen.

Beilagen:

- Entwurf Kantonsratsbeschluss
- Situationsplan 1:2000